



Satzung des HaDiKo e.V.

Fassung vom 26. Januar 2016

Selbstverwaltung im Hans-Dickmann-Kolleg

Präambel

Das Hans-Dickmann-Kolleg (HaDiKo) ist ein Wohnheimkomplex des „Studentenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V.“. Hier sollen deutsche und ausländische Studenten in gegenseitiger Achtung und freundschaftlichem Verständnis zusammenleben. Darüber hinaus sollen die Bewohner des Hans-Dickmann-Kollegs Gelegenheit haben, sich über ihr Fachstudium hinaus konstruktiv am Gemeinschaftsleben zu beteiligen und die Lebensverhältnisse mitverantwortlich zu gestalten. Ziel des HaDiKo e.V. ist es, eine Form studentischer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft zu verwirklichen, die der Mündigkeit der Bewohner Rechnung trägt.

In das Hans-Dickmann-Kolleg sollen Studenten aufgenommen werden, die Interesse zeigen an Kontakten mit anderen Studenten und an einem Zusammenleben mit Menschen aus anderen Kulturkreisen. Bevorzugt aufgenommen in das Hans-Dickmann-Kolleg werden Studienanfänger und solche Studenten, die starke Nachteile auf dem Wohnungsmarkt zu erwarten haben, zum Beispiel durch offensichtlich geringes Einkommen, erkennbare Kontaktschwierigkeiten oder großer Entfernung zum Heimatort.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Abschnitt 1	
ALLGEMEINES	3
§ 1 Verein	3
§ 2 Vereinszweck	3
Abschnitt 2	
MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte der Mitglieder	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
Abschnitt 3	
VEREINSORGANE	5
§ 8 Die Organe des Vereins	5
§ 9 Die Mitgliederversammlung	5
§ 10 Der Kollegausschuss	6
§ 11 Der Vorstand	7
§ 12 Der erweiterte Vorstand	7
§ 13 Der Ältestenrat	7
Abschnitt 4	
VERWALTUNG	8
§ 14 Häuser	8
§ 15 Ehemaligensprecher	8
§ 16 Sonstige Ämter und Gremien	9
§ 17 Finanzen	9
§ 18 Datenschutz	9
§ 19 Vereinsstrafen und Verfahren	9
Abschnitt 5	
SCHLUSSVORSCHRIFTEN	10
§ 20 Fusion / Verschmelzung und Auflösung des Vereins	10
§ 21 Inkrafttreten	11

ALLGEMEINES

§ 1 Verein

(1) Der Verein führt den Namen „HaDiKo“ und den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim (Reg. Nr. 102165) eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der offizielle Vereinsanzeiger ist <http://verein.hadiko.de>.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der HaDiKo e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. Abgabenordnung (AO). Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Studentenhilfe insbesondere im Hinblick auf die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Hierzu gehören Durchführung und Förderung allgemeinbildender, kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen (z.B. Seminare, Vorträge, Feste im Hinblick auf die multikulturelle Integration).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, abgesehen von Auslagererstattungen gemäß gesetzlicher Vorschriften.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) An die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder anderer Organe und Gremien kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Näheres regelt die Vergütungsordnung.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

(1) Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Fördermitglieder
4. Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die zugleich ordentliche Bewohner des Hans-Dickmann-Kollegs sind. Ordentliche Bewohner sind Bewohner des Hans-Dickmann-Kollegs, die durch den HaDiKo e.V. zum Festeinzug aufgenommen oder durch das „International Students Office (IStO)“ des „Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)“ vermittelt wurden.

(3) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die ehemalige ordentliche Bewohner des Hans-Dickmann-Kollegs oder eines anderen Wohnheims des „Studentenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V.“ sind.

(4) Fördermitglieder sind alle sonstigen Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Für

juristische Personen, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereinigungen sind nur Fördermitgliedschaften möglich.

(5) Auf Grund besonderer Verdienste um den HaDiKo e.V. kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands verliehen werden. Über den Vorschlag entscheidet der Kollegausschuss.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein steht jedermann offen, insbesondere den Bewohnern des Hans-Dickmann-Kollegs.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein mittels schriftlicher Erklärung.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Monatsende erfolgen und ist mit Zugang an den Vorstand wirksam, von aktiven Mitgliedern jedoch erst nach einer Kündigungsfrist von zwei Jahren oder zum Wechsel der Mitgliedsart.
- (3) Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied unter einer dem Verein zuletzt angegebenen Anschrift (Brief bzw. elektronische Post) nach Fristsetzung nicht antwortet oder an diese nicht zugestellt werden kann oder das Mitglied mit Beitragszahlungen mindestens 3 Monate im Verzug ist.
- (4) Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands der Kollegausschuss. Dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Ihm ist jedoch zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen und wird damit sofort wirksam.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Angebote zu nutzen. Die bestehenden Nutzungs- und Gebührenordnungen sind zu beachten.
- (2) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimm- und aktives Wahlrecht. Voll geschäftsfähige aktive Mitglieder haben zudem das passive Wahlrecht inne.
- (3) Hierbei gilt, dass alle Mitglieder ab 16 Jahren ihre Rechte (Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechte) selbst wahrnehmen. Jüngere Mitglieder nehmen ihre Antrags- und Diskussionsrechte ebenfalls selbst wahr.
- (4) Die Ausübung der Rechte geschieht insbesondere durch Wahl der Kollegausschussvertreter und deren Beauftragung über die Häuser. Das Recht, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kollegausschusses teilzunehmen, bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Passive Mitglieder haben bei der Wahl des Ehemaligensprechers aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Fördermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

(7) Sind Ehrenmitglieder zugleich ordentliche Bewohner, so haben sie die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, ansonsten wie passive Mitglieder.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich mit Abgabe der Beitrittserklärung beitragspflichtig. Für Ehrenmitglieder ist die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freiwillig. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(3) Aktive Mitglieder sind zur Teilnahme an den Hausvollversammlungen ihres jeweiligen Hauses verpflichtet.

VEREINSORGANE

§ 8 Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Kollegausschuss
3. Der Vorstand
4. Der erweiterte Vorstand
5. Der Ältestenrat

(2) Die Beschlussfassung der Organe (Annahme bzw. Ablehnung) erfolgt, sofern diese Satzung nichts anders bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung; diese sowie die ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag von 10 Prozent der erschienenen Mitglieder des Organs ist geheim abzustimmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen:

1. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert
2. Wenn über einen der folgenden, der Mitgliederversammlung vorbehaltenen, Gegenstände, zu entscheiden ist:
 - a) Widerspruch oder Veto gegen eine Entscheidung des Kollegausschusses
 - b) Satzungsänderung
 - c) Änderung des Vereinszwecks
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Fusion / Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein
3. Wenn ein Antrag an die Mitgliederversammlung durch den Kollegausschuss, den erweiterten Vorstand oder den Ältestenrat gestellt wird
4. Wenn 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Brief bzw. elektronische Post) unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der

Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder. Es können nur zu solchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung aufgeführt sind.

(4) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(6) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist. Es ist an die Mitglieder auf gleiche Weise wie die Einladung zu verteilen und im Vereinsanzeiger zu veröffentlichen. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen zehn Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich an den Vorstand zu richten.

(7) Die Mitgliederversammlung kann mit entsprechender Mehrheit an Stelle des Kollegausschusses handeln.

§ 10 Der Kollegausschuss

(1) Der Kollegausschuss ist die Delegiertenversammlung des Vereins. Er setzt sich aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstands, den Kollegausschussvertretern der Häuser sowie dem Ältestenrat zusammen. Der Ältestenrat hat beratende Funktion ohne Wahl- und Stimmrecht. Die Anzahl der Kollegausschussvertreter der Häuser richtet sich nach der Anzahl der Zimmer im jeweiligen Haus des Hans-Dickmann-Kollegs: Je angefangenen 80 Zimmern zum Beginn des Jahres erhält das Haus einen Vertreter.

(2) Aufgaben des Kollegausschusses sind:

1. Entgegennahme des Berichts des erweiterten Vorstands
2. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Entlastung der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands
5. Wahl des Vorstands
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verabschiedung des Haushaltsplans
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
9. Beschlussfassung über die Regelungen in den Vereinsordnungen

Die Punkte 2, 3, 5 und 7 sollen bei der jeweils ersten Sitzung im Jahr, der Punkt 4 bei der jeweils ersten Sitzung im Halbjahr durchgeführt werden. Außerdem stehen dem Kollegausschuss alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

(3) Der Kollegausschuss tagt mindestens einmal in jedem Halbjahr und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller aktiven Mitglieder entsprechend den Vorschriften zur Mitgliederversammlung (§ 9 Absatz 2). Der Kollegausschuss ist einzuberufen, wenn der Ältestenrat oder 20 Prozent der Mitglieder des Kollegausschusses dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung des Kollegausschusses ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es können nur zu solchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst werden, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung aufgeführt sind.

(5) Sitzungen des Kollegausschusses sind für alle Mitglieder des Vereins öffentlich. In besonderen Fällen können weitere Personen zugelassen oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(6) Anträge an den Kollegausschuss können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Anträge, die von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Kollegausschusses unterzeichnet sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(7) Im Übrigen gelten die Regeln für die Mitgliederversammlung sinngemäß auch für den Kollegausschuss.

(8) Wird einem derzeitigen oder ehemaligen Mitglied des Vorstands die Entlastung verweigert, so kann er hiergegen Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.

(9) Gegen Beschlüsse des Kollegausschusses können der Vorstand oder der Ältestenrat Veto einlegen und sie der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorlegen. Das Veto hat aufschiebende Wirkung. Ein Veto des Ältestenrats ist binnen zehn Tagen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Finanzreferenten.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird vom Kollegausschuss für ein Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Ein Mitglied des Vorstands kann von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Kollegausschusses abberufen werden.

(5) Der Vorstand leitet den Verein und erledigt dessen laufende Geschäfte. Er überwacht die Organe und Gremien des Vereins auf deren ordnungsgemäße Arbeit und sorgt dafür, dass deren Beschlüsse vollzogen werden. Er kann auf seinen Sitzungen unabhängig von der Einladung frei beschließen.

(6) Der Vorstand ist dem Kollegausschuss rechenschaftspflichtig. Hierzu legt er auf einer Sitzung des Kollegausschusses am Anfang des Jahres einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind auch Mitglied im erweiterten Vorstand. Zusätzlich entsenden die Haussprecher jedes Hauses für jedes Halbjahr jeweils eines ihrer Mitglieder in den erweiterten Vorstand.

(2) Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Geschäfte des Vereins. Er kann auf seinen Sitzungen unabhängig von der Einladung frei beschließen. Zudem berät er die anderen Organe und Gremien des Vereins und koordiniert deren Zusammenarbeit.

(3) Der erweiterte Vorstand berichtet auf den Sitzungen des Kollegausschuss über wichtige Entwicklungen im Verein.

§ 13 Der Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören die aus den Häusern entsandten Mitglieder an. Die Mitglieder des Ältestenrates bleiben bis zur Entsendung ihres Nachfolgers im Amt.

(2) Ein Mitglied des Ältestenrats kann auf Antrag des Vorstands oder des erweiterten Vorstands vom Kollegausschuss mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

(3) Der Vorstand beauftragt den Ältestenrat, der direkt dem Vorstand unterstellt ist, mit der Aufsicht über die Wahlen sowie die ihm unterstellten Ämter und Gremien des Vereins. Der Ältestenrat überprüft die Ergebnisse und die Beschlüsse der von ihm zu überwachenden Vorgänge auf ihre Rechtmäßigkeit.

(4) Der Ältestenrat berichtet dem Vorstand über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse in den von ihm beaufsichtigten Ämtern und Gremien.

(5) Steht ein Beschluss eines von ihm beaufsichtigten Amtes oder Gremiums im Widerspruch mit dem Beschluss eines Vereinsorgans oder verstößt er gegen die Interessen des Vereins, kann der Ältestenrat diesen Beschluss dem Vorstand zur Prüfung vorlegen. Bis zu dessen Entscheidung ist der Beschluss ausgesetzt.

(6) Der Ältestenrat pflegt die Ordnungen des Vereins. Er passt sie im Einvernehmen mit dem Vorstand an die Beschlüsse der zuständigen Organe und Gremien an.

VERWALTUNG

§ 14 Häuser

(1) Die aktiven Mitglieder sind ihrem jeweiligen Haus im Hans-Dickmann-Kolleg zugehörig. Häuser, die deutlich weniger Zimmer als die restlichen Häuser haben, können vom Kollegausschuss mit anderen Häusern zusammengefasst werden.

(2) Die Häuser nehmen im Rahmen der Satzung ihre Verwaltung weitgehend selbst in eigener Verantwortung wahr. Der Kollegausschuss kann eine Rahmenordnung erlassen, um die grundlegende Organisation der Häuser zu regeln.

(3) Die Häuser haben die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

(4) Die Mitglieder jedes Hauses wählen in direkter Wahl die Haussprecher sowie die Kollegausschussvertreter. Des Weiteren entsendet jedes Haus eines seiner Mitglieder in den Ältestenrat. Briefwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Das Haus kann Stellvertreter benennen, falls ein Kollegausschussvertreter verhindert oder das Amt vakant ist.

(6) Wer Vorstand, Mitglied im erweiterten Vorstand oder Ältestenrat ist, darf nicht gleichzeitig Kollegausschussvertreter oder dessen Stellvertreter sein. Wer Ältestenrat ist, darf nicht gleichzeitig Haussprecher sein.

(7) Kollegausschussvertreter oder Haussprecher können vom jeweiligen Haus mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Haussprecher können auch vom Kollegausschuss mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

(8) Die Haussprecher führen die Geschäfte des jeweiligen Hauses.

§ 15 Ehemaligensprecher

(1) Der Ehemaligensprecher wird von den passiven Mitgliedern in der Regel für ein Geschäftsjahr gewählt. Er muss selbst passives Mitglied sein und bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl findet auf einer Sitzung des Kollegausschusses am Anfang des Jahres statt, zu der die passiven Mitglieder wie zu einer Mitgliederversammlung einzuladen sind (§ 9 Absatz 2).

(3) Auf Antrag von 10 Prozent der passiven Mitglieder findet auf der nächsten Sitzung des Kollegausschusses eine Neuwahl auch vor Ende der regulären Amtszeit statt.

(4) Der Ehemaligensprecher vertritt den HaDiKo e.V. in der Mitgliederversammlung des „Studentenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V.“.

§ 16 Sonstige Ämter und Gremien

(1) Der Kollegausschuss kann für die interne Verwaltung weitere Ämter und Gremien einrichten. Ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in den Vereinsordnungen festgelegt.

(2) Der erweiterte Vorstand und der Ältestenrat haben in all diesen Gremien Sitz in beratender Funktion ohne Stimmrecht.

§ 17 Finanzen

(1) Der Kollegausschuss beschließt eine Finanzordnung und einen Haushaltsplan, der nur durch ihn geändert werden kann. Der Vorstand kann Abweichungen vom Haushaltsplan beschließen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(2) Der Vorstand hat über Mittelherkunft und -verwendung Rechnung zu legen.

(3) Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt jährlich durch mehrere unabhängige Kassenprüfer, welche dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen. Die Prüfung soll innerhalb der ersten beiden Monate des Jahres stattfinden.

(4) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens und stellen fest, ob die zu prüfenden Kassenvorgänge der Satzung entsprechen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie dem Kollegausschuss. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten erhoben.

(2) Den Organen und Mitgliedern des Vereins sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unberechtigten Dritten zugänglich zu machen oder nicht bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Pflicht bleibt auch bestehen, wenn die Tätigkeit von den Personen nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf deren Löschung, wenn für die Speicherung kein Grund mehr vorliegt.

(4) Der Vorstand bestellt hierzu einen Datenschutzbeauftragten, der direkt dem Vorstand unterstellt ist.

§ 19 Vereinsstrafen und Verfahren

(1) Der Verein kann bei folgenden Straftatbeständen eines seiner Mitglieder Vereinsstrafen aussprechen:

1. Vereinsschädigendes Verhalten
2. Verstoß gegen Mitgliedspflichten
3. Verstoß gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins
4. Nicht- oder Schlechterfüllung von übernommenen Aufgaben im Verein
5. Gemeinschaftsschädigendes Verhalten

(2) Die ausgesprochene Strafe muss der Schwere von Tat und Schuld angemessen sein. Möglich sind:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Zeitlicher Ausschluss von Leistungen des Vereins

4. Verlust von noch nicht geleisteten Vergütungen
5. Abberufung aus einem oder mehreren Organen oder Gremien
6. Aberkennung des passiven Wahlrechts auf Zeit oder Dauer
7. Vorschlag zur Kündigung im Hans-Dickmann-Kolleg

(3) Das Vereinsgericht setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Vorstands und je zwei vom erweiterten Vorstand und vom Ältestenrat zu bestimmenden Mitgliedern. Es sind jeweils 2 Ersatzmitglieder zu bestimmen.

(4) Das Berufungsgericht setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Vorstands, drei Mitgliedern des Ältestenrats und jeweils einem weiteren Mitglied des Kollegausschusses aus jedem Haus. Hierfür werden hausweise das Mitglied und die Ersatzmitglieder aus den Haussprechern und Kollegausschussvertretern gelost.

(5) Die beteiligten Parteien können nicht Mitglied eines Gerichtes sein.

(6) Anträge auf Vereinsstrafen können von jedem Vereinsmitglied oder Vereinsgremium beim Vorstand eingereicht werden. Das Vereinsgericht eröffnet das Verfahren, wenn der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Dem Angeklagten ist Zeit und Gelegenheit zu geben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und entlasten.

(7) Die Gerichte entscheiden über Vereinsstrafen mit einfacher, bei Strafen nach Nummer 6 und 7 mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Mündliche Verhandlungen sind vereinsöffentlich. Den Vorsitz führt das Mitglied des Vorstands. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich, über sie ist Stillschweigen zu bewahren.

(8) Das Urteil im Vereinsstrafverfahren ist den Parteien schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Es wird vereinsintern veröffentlicht, sofern eine Strafe, mit Ausnahme der Verwarnung, verhängt wird.

(9) Die Strafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn eine erneute Straftat nicht zu erwarten ist. Es können hierzu geeignete Bewährungsauflagen wie Arbeitsstunden, ein Umzug innerhalb des Hans-Dickmann-Kollegs oder anderes erteilt werden. Über die Einhaltung der Bewährungsauflagen befindet der Vorstand.

(10) Gegen das Urteil oder den Ablehnungsbeschluss des Vereinsgerichtes kann binnen zehn Tagen nach Mitteilung schriftlich begründet Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Dieser ist die schriftliche Erklärung eines Mitglieds des Kollegausschusses, die Behandlung der Berufung zu unterstützen, beizufügen. Kommt im Berufungsgericht keine Mehrheit zustande, so gilt die Berufung als abgelehnt.

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Fusion / Verschmelzung und Auflösung des Vereins

(1) Nur eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Fusion / die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins bestimmen.

(2) Für Fusion und Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein gelten die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

(3) Für die Auflösung sind mindestens zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem „Studentenwohnheim des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) e.V.“ zu. Dieser hat das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(5) Mit Zustimmung des „Studentenwohnheim des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) e.V.“ oder wenn dieser nicht mehr besteht fällt das Vereinsvermögen alternativ einer Körperschaft oder der Stadt Karlsruhe zu, wobei das Vermögen unmittelbar und ausschließlich dem selbstverwalteten studentischen Leben in Karlsruhe zukommen soll.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. Januar 2016 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.